



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 11. Juni 2019

Schriftliche Frage im Mai 2019
Arbeitsnummer 482

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2019

Arbeitsnummer 482

Frage Nr. 482:

Auf welchen verlässlichen Zahlen oder realitätsgerechten empirischen Erkenntnissen, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3 BvL 1/09, 4 BvL 1/09) hinsichtlich einer Bedarfsermittlung im Zusammenhang der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums verlangt werden, begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestags-drucksache 19/10052 in der Begründung geäußerte Annahme, zwangsweise in einer Sammelunterkunft zusammen wohnende, in der Regel sich fremde alleinstehende Personen könnten – ähnlich wie Ehepaare und Lebensgemeinschaften – durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte in Höhe von 10 Prozent des Regelsatzes erzielen, was bei erwachsenen Personen in Wohngemeinschaften oder Obdachlosenunterkünften gerade nicht angenommen wird (vgl. Ausschussdrucksache 19(11)353, S. 5 f.; bitte ausführlich darlegen und begründen), und wie sollen diesen Personen die angenommenen Einspareffekte auch vor dem Hintergrund möglich sein, dass durch Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Jahr 2016 mehrere Bedarfe, bei denen Einsparungen erzielt werden könnten, im AsylbLG gar nicht mehr berücksichtigt werden (z. B. in der Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur; vgl. hierzu a. a. O., S. 7 f.) und es zudem in einem Bericht der Bundesregierung zur Regelbedarfsermittlung vom 26. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14282) heißt, dass solche Einsparpotenziale gemeinsamen Wirtschaftens nur in den Abteilungen 4, 5, 8 und 9 bestünden, die im AsylbLG überwiegend nicht berücksichtigt oder herausgerechnet oder nach tatsächlichem Bedarf erbracht werden (ebd., S. 7)?

Antwort:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums ein Entscheidungsspielraum sowohl bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse als auch bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs zu (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12). Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber vorgeschlagen, von diesem Entscheidungsspielraum durch die Einführung der neuen Bedarfsstufe für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Gebrauch zu machen.

Dies wird damit begründet, dass sich der in der Bedarfsstufe für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Grundgedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften hier übertragen lässt. Ausgangspunkt für die Übertragung ist dabei, dass diese Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht in jeweils eigenen Wohnungen leben. Die Kosten, die Bewohner in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu tragen haben, sind geringer als die vergleichbaren Kosten bei den in Wohnungen lebenden

Personen. Vergleichbar mit Paarhaushalten entstehen durch das Zusammenleben in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften also Einspareffekte. Diese Einspareffekte setzen eine Mitwirkung der Bewohner der Sammelunterkünfte - ein gemeinsames Wirtschaften - voraus. Diese Mitwirkung hält die Bundesregierung auch für Menschen, die keine Lebensgemeinschaft eingegangen sind oder einander nahestehen, für zumutbar und für erfüllbar, da diese Menschen nur für die Dauer der Zuweisung in die Sammelunterkunft gemeinsam leben müssen.

Bei den in einer Wohnung zusammenlebenden Partnern berücksichtigt die Bedarfsstufe 2 nach dem AsylbLG, entsprechend der Regelbedarfsstufe 2 im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) (RBEG), die im gemeinsamen Haushalt entstehenden, aber ebenfalls von der Mitwirkung der Partner abhängigen Einspareffekte. Diese ergeben sich daraus, dass Wohnraum gemeinsam genutzt wird, im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt werden sowie durch Kostenersparnisse beim gemeinsamen Einkauf von Verbrauchsgütern. Das gemeinsame Wirtschaften spart damit Aufwendungen und hat zur Folge, dass die Lebenshaltungskosten für jeden Partner in einem Paarhaushalt geringer sind als in Einpersonenhaushalten. Dieser in der Regelbedarfsstufe 2 angesetzte Einspareffekt wird durch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie der Ruhruniversität Bochum (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/14282, S. 25 ff.) bestätigt.

Im Übrigen ist die in der Frage enthaltene Aussage, dass die Möglichkeit der Einsparungen nur bei Bedarfen möglich sei, die im AsylbLG nicht mehr berücksichtigt würden, nicht zutreffend. Insbesondere werden nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Ermittlung des Geldbetrages für den notwendigen persönlichen Bedarf aus der Abteilung 9 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, die in der Frage beispielhaft genannt wird, im AsylbLG auch weiterhin fünfzehn Positionen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/10052, S. 23 ff.) verwiesen.